

Merkblatt

Landschaftsqualitätsbeiträge Luzern



Grundlagen

Der Kanton Luzern führte gestützt auf Artikel 74 des Landwirtschaftsgesetzes und die Artikel 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung ab dem 1. Januar 2014 die Landschaftsqualitätsbeiträge ein.

Die Finanzierung ist über das Bundesamt für Landwirtschaft und den Kanton Luzern gesichert (vorbehalten Budgetkorrekturen). Für die Auszahlung von Beiträgen müssen die Beitragsanforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung DZV (Art. 3 - 25 resp. 26 - 34) erfüllt sein. Die Landschaftsqualitätsbeiträge werden in fünf regionalen Projekten im gesamten Kanton Luzern umgesetzt. Die fünf Projekte beruhen auf den Perimetern der Regionen Entlebuch, Hochdorf, Luzern, Sursee und Willisau. Für jedes Projekt stehen dem Kanton maximal CHF 120.- pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) oder CHF 80.- pro Normalstoss (NST) der Betriebe mit Bewirtschaftungsvereinbarung zur Verfügung. Der Bund übernimmt 90 % der Kosten. Die Landwirtschaftsqualitätsbeiträge fallen pro Betrieb unterschiedlich hoch aus (Anzahl Massnahmen).

Ziel der Landschaftsqualitätsbeiträge

Ziel der Landschaftsqualitätsbeiträge ist die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften. Regional stark begrenzte landschaftliche Werte, wie die «Erhaltung von Wässermatten» im Rottal oder die «Nutzung von Wildheufelder» in den Berglandschaften sind genauso bedeutend wie die weitläufige Förderung von siedlungsnahen Biodiversitätsförderflächen und standortgerechten Einzelbäumen.

Grundsätze und Anforderungen

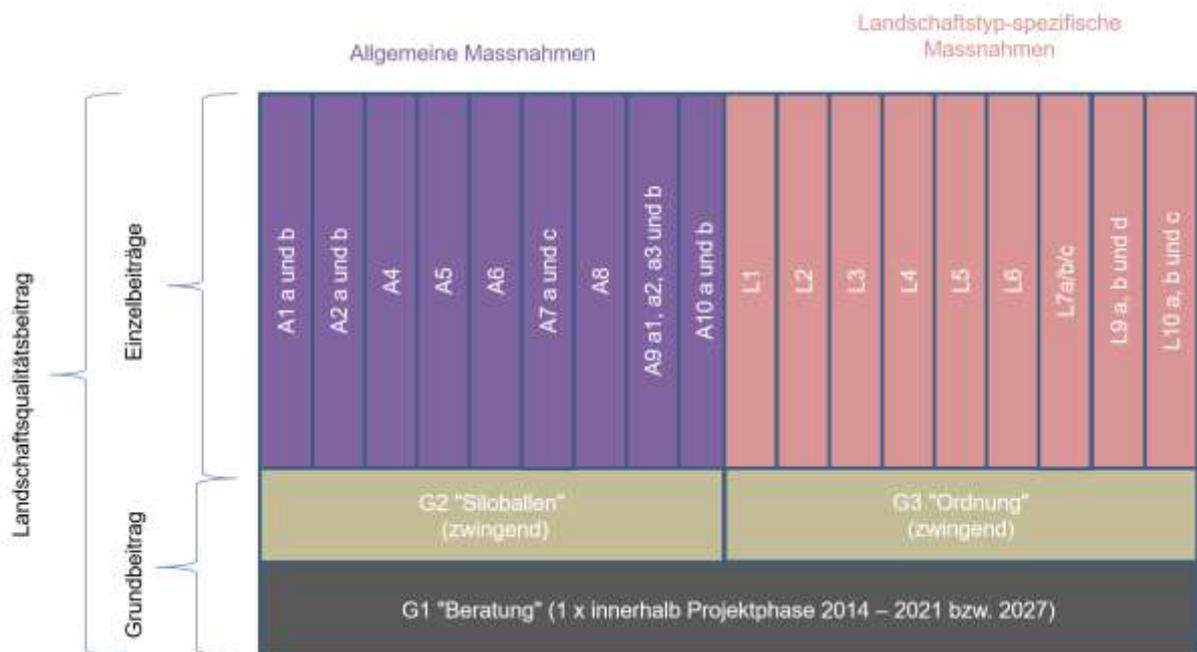
Die Grundsätze und Anforderungen an die einzelnen Massnahmen sind den Massnahmenblättern Landschaftsqualität zu entnehmen. Diese sind unter www.lawa.lu.ch verfügbar.

Beitragssystem und Einstiegskriterien

Der Landschaftsqualitätsbeitrag eines Betriebes setzt sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

- Grundbeitrag bei Erfüllung der Grundanforderungen (G1–G3)
- Einzelbeiträge bei der Umsetzung von Allgemeinen (A) und Landschaftstyp-spezifischen (L) Massnahmen

Im ersten Jahr der Teilnahme am Programm müssen die Einstiegskriterien erfüllt sein. Die Einstiegskriterien setzen sich aus den drei Grundanforderungen und mindestens drei weiteren Massnahmen zusammen. Da LQ verlängert wird bis Ende 2027, müssen die Einstiegskriterien im Jahr 2022 erneut erfüllt werden.



Anmeldung

Die Anmeldung der Massnahmen erfolgt bei der Strukturdatenerhebung bzw. Sömmerungsmeldung im aGate.

Jährliche Massnahmen

Betriebe können jährliche Massnahmen anmelden, welche am Ende der Strukturdatenerhebung bzw. Sömmerungsmeldung des jeweiligen Jahres auf dem Betrieb umgesetzt werden oder vorhanden sind. Ausgenommen hiervon sind die Massnahmen G1, A2b, L3 und L7. Die Beratung (G1) muss bis Ende der Projektperiode (2021 bzw. 2027) stattgefunden haben. A2b, L3 und L7 müssen im Laufe des Kalenderjahres umgesetzt werden.

Einmalige Massnahme

Die Massnahmen «L2 Tristen erstellen» und «L6 Wildheufelder nutzen», können im Umsetzungsjahr angemeldet werden. Werden die Massnahmen nicht umgesetzt, müssen sie bis zum 31. August des Anmeldejahres abgemeldet (siehe Abmeldung) werden.

Die Massnahmen «A9b Einzelbäume pflanzen» und «L10c Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen» werden nach der Pflanzung angemeldet. Anmeldebar sind Bäume, welche nach Ende der letzten Strukturdatenerhebung, bis Ende der darauffolgenden Strukturdatenerhebung gepflanzt wurden.

Gesuchsmassnahmen

Für Gesuchsmassnahmen muss vor der Umsetzung ein Gesuchsformular an lawa eingereicht werden. Die Formulare sind unter www.lawa.lu.ch verfügbar.

Ausgenommen von dem Gesuchsprozess ist die Massnahme «L9d Hecken aufwerten». Bei dieser Massnahme ist eine Anmeldung bei der Strukturdatenerhebung ausreichend.

Abmeldung

Das Abmelden von Massnahmen ist während der verlängerten Projektphase (2022–2027) nicht möglich. Bei Flächenwegfall oder bei einer Anpassung der Beitragsansätze kann eine Massnahme ohne Rückforderung abgemeldet werden. Ansonsten muss mit einer Rückforderung gerechnet werden. Das Abmeldeformular ist unter www.lawa.lu.ch verfügbar.

Beiträge

Massnahme		Einheit	Beitrag [CHF]	
G1-G3	Beratung / Siloballen / Ordnung	Betrieb	max. 350	jährlich
A1a	Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen	m	0.25	jährlich
A1b	Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen	m	0.05	jährlich
A2a	Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen	Stück	35	jährlich
A2b	Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen	m	0.6	jährlich
A4	Kulturelle Werte zeigen	Stück	30	jährlich
A5	Steinmauern pflegen	m	1	jährlich
A6	Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen	Stück	100	jährlich
A7a	Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen	m	2	jährlich
A7c	Lebhäge und Dornenzäune unterhalten	m	2	jährlich
A8	Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten	Stück	50	jährlich
A9a1	Einzelbäume erhalten (U = 15-120 cm)	Stück	30	jährlich
A9a2	Einzelbäume erhalten (U > 120 cm)	Stück	50	jährlich
A9a3	Einzelbäume im Sömmerungsgebiet erhalten	Stück	30	jährlich
A9b	Einzelbäume pflanzen	Stück	160	einmalig
A10a	Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen	a	150	jährlich
A10b	Naturnahe Kleingewässer neu anlegen	Stück	Gesuchsmassnahme	
L1	Siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen	a	4	jährlich
L2	Tristen erstellen	Stück	450	einmalig
L3	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	a Dauerwiese	1 - 2	jährlich
L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Stück	15	jährlich
L5	Wässermatten pflegen	ha	1'000	jährlich
L6	Wildheufelder nutzen	ha	1'700	einmalig
L7a/b/c	Verschiedene Ackerkulturen anbauen (3 Hauptkulturen)	a oA	0.50	jährlich
L7a/b/c	Verschiedene Ackerkulturen anbauen (4 Hauptkulturen)	a oA	2	jährlich
L7a/b/c	Verschiedene Ackerkulturen anbauen (5 Hauptkulturen)	a oA	3	jährlich
L9a	Hecken pflegen (keine BFF)	a	20	jährlich
L9b	Hecken ergänzen oder neu pflanzen	Stück	Gesuchsmassnahme	
L9d	Hecken aufwerten	m	Gesuchsmassnahme	
L10a	Hochstamm-Obstbäume pflegen (ohne BFF-Beiträge)	Stück	20	jährlich
L10b	Hochstamm-Obstbäume pflegen (mit BFF-Beiträgen)	Stück	5	jährlich
L10c	Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen	Stück	200	einmalig

Beitragsanpassung

Anpassungen der Beitragsansätze können aufgrund einer Prüfung des Zielerreichungsgrades oder des Verhältnisses Aufwand/Entschädigung vorgenommen werden.

Sollten die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Auszahlung aller Beiträge nicht ausreichen, wird folgendermassen vorgegangen:

- a) Der Grundbeitrag wird reduziert.
- b) Der Beitrag für die Massnahme «L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung» wird reduziert.
- c) Sollten a) und b) nicht ausreichen, werden alle Beiträge prozentual gekürzt.

Kontrollen

Jeder Betrieb wird im Rahmen einer Grundkontrolle überprüft. Die zuständige Kontrollstelle wird bei jedem angemeldeten Betrieb eine Grundkontrolle durchführen. Die Kosten der Kontrollen sind vom Landwirt zu übernehmen.

Kürzungen

Verstoss	Kürzung
Unvollständige oder Nicht-Erfüllung der Einstiegskriterien.	LQ-Beiträge werden nicht ausbezahlt.
Unvollständige oder Nicht-Erfüllung der Grundanforderungen	Ganzer Grundbeitrag für das entsprechende Beitragsjahr wird nicht ausbezahlt und der Grundbeitrag des vergangenen Jahres zurückgefordert.
Wiederholte unvollständige oder Nicht-Erfüllung der Grundanforderungen.	Ganzer Grundbeitrag für das entsprechende Beitragsjahr wird nicht ausbezahlt und es werden sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten Grundbeiträge zurückgefordert. Kann zu einem Ausschluss aus dem Programm Landschaftsqualität führen.
Unvollständige oder Nicht-Erfüllung einer Massnahme aus den Kategorien A oder L.	Der Beitrag für diese Massnahme wird für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und der Beitrag des vergangenen Jahres zurückgefordert.
Wiederholte unvollständige oder Nicht-Erfüllung einer Massnahme aus den Kategorien A oder L.	Der Beitrag für diese Massnahme wird für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge für diese Massnahme zurückgefordert.
Verpflichtungsdauer bis Ende der Projektperiode (2027) wird nicht eingehalten, da der Bewirtschafter vorzeitig aus dem Projekt aussteigt.	Es werden keine LQ-Beiträge für das laufende Jahr ausbezahlt und sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten LQ-Beiträge werden zurückgefordert. Dies gilt nicht bei Betriebsaufgabe oder Auflösung der DZ-Berechtigung.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Dezember 2024